

Informationen zum Coronavirus

Präventions- und Handlungsempfehlungen für Tagespflegeeinrichtungen

Überarbeitete Fassung vom **31.05.2022**, wird bedarfsgerecht aktualisiert. Änderungen zum Merkblatt vom **06.05.2022** sind gelb markiert.

Inhalt

Vorbemerkung	1
Schutzkonzept und Hygienevorgaben	2
Masken für Tagespflegegäste (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 EVO)	2
Testung des Pflege- und Betreuungspersonal sowie Fahrpersonal (§ 15 Absatz 2 Nummer 2 EVO)	2
Testbescheinigungen	2
Masken für Beschäftigte (§15 Absatz 2 Nummer 1 EVO)	3
Absonderung und Wiederaufnahme der Beschäftigung	3
Absonderung.....	3
Wiederaufnahme der Beschäftigung.....	3
Beschäftigte als Kontaktpersonen.....	4
Meldungen an das Gesundheitsamt	4
Weiterführende Informationen	5

Vorbemerkung

Mit Ablauf des 19. März 2022 endete die Geltungsdauer der Rechtsgrundlage für die meisten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Geblieben ist aber die Möglichkeit der Länder, in Rechtsverordnungen als Schutzmaßnahmen weiterhin Test- und Maskenpflichten für vulnerable Bereiche regeln zu können. Hamburg macht davon in der Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EVO) Gebrauch. Darüber hinaus empfiehlt die Sozialbehörde den für die Tagespflege zutreffenden aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zu Prävention und Management von Covid-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen (**27.05.2022, V. 29**) zu folgen.

In diesem Merkblatt werden folgende Inhalte thematisiert:

- Vorschriften der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EVO)
- wichtige Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
- Empfehlungen des RKI, die weiterer Klärung bedürfen und Empfehlungen der Sozialbehörde, die über die des RKI hinaus gehen

Schutzkonzept und Hygienevorgaben

Für alle Tagespflegegäste sowie die Einrichtung regelmäßig betretende externe Personen wird die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorgaben des RKI empfohlen. Es wird angeraten, dass Trägerinnen und Träger ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept für das Besuchsgeschehen vorliegen haben und ggf. ihre Hygienepläne anpassen.

Testungen der Tagespflegegäste (§ 15 Absatz 1 Nummer 1 EVO)

- Tagespflegegäste haben sich bei mehrmaligem Besuch in einer Woche mindestens zweimal und im Übrigen einmal wöchentlich unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung einer von dieser durchgeführten Testung mittels Schnelltest zu unterziehen; die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung hat diese Testung zu ermöglichen.
- Ausnahmsweise kann von einer Testung der Tagespflegegäste abgesehen werden, wenn diese aufgrund der kognitiven Einschränkungen die Testung nicht tolerieren.

Masken für Tagespflegegäste (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 EVO)

- Tagespflegegäste haben während der Beförderung zu der Einrichtung durch einen Fahrdienst sowie während des Aufenthalts in den geschlossenen Räumen der Einrichtung eine medizinische Maske zu tragen.
- Ausnahmsweise kann von der Maskenpflicht abgesehen werden, wenn diese aufgrund der kognitiven Einschränkungen die Maske nicht tolerieren.

Testung des Pflege- und Betreuungspersonal sowie Fahrpersonal (§ 15 Absatz 2 Nummer 2 EVO)

Testungen sind in § 15 Absatz 2 Nummer 2 EVO wie folgt geregelt:

- Beschäftigte haben sich, sofern sie weder einen Impf- noch einen Genesenennachweis vorlegen können, an jedem Arbeitstag vor Arbeitsbeginn einer Testung zu unterziehen.
- Beschäftigte mit einem gültigem Impf- oder Genesenenstatus haben sich mindestens zweimal wöchentlich sowie nach einer Abwesenheit von mehr als zwei Tagen vor Arbeitsbeginn einer Testung mittels Schnelltest zu unterziehen; sie können den PoC Antigen-Test zur Eigenanwendung ohne Überwachung durchführen.
- Das Ergebnis der Tests ist dem Träger vorzulegen; ein positives Testergebnis hat der Träger gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 7 i.V.m. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 t) IfSG umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen; der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.

Testbescheinigungen

Ein Testnachweis ist nach § 22a Absatz 3 IfSG ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und u.a. vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattgefunden hat, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist (§ 22a Absatz 3 Nummer 1 IfSG), so dass Einrichtungen ausschließlich Testbescheinigungen ausstellen können für

- die Schnelltests, die Beschäftigte vor der Arbeitsaufnahme unter Aufsicht durchführen sowie
- Schnelltests, die bei Tagespflegegästen durchgeführt werden.

Es können jedoch keine Testbescheinigungen für geimpfte/genesene Beschäftigte, die einen nicht überwachten Selbsttest durchgeführt haben, erstellt werden.

Eine entsprechende Muster-Bescheinigung wird von der Sozialbehörde zur Verfügung gestellt.

Einrichtungen sind keine Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 TestV, so dass die Ausstellung von Testbescheinigungen nach § 22a Absatz 3 Nummer 3 IfSG i.V.m. § 6 Absatz 1 TestV zur Wiederaufnahme der Beschäftigung nicht möglich ist.

Masken für Beschäftigte (§15 Absatz 2 Nummer 1 EVO)

Nach § 15 Absatz 2 Nummer 1 gilt für Beschäftigte während der Arbeitszeit die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; bei Tätigkeiten in der Nähe von Tagespflgeegästen gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. „In der Nähe“ meint dabei die Unterschreitung von 1,5 m Abstand.

Dabei sind die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere zu Tragezeitpausen. Siehe hierzu: https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/26-FAQ_node.html

Absonderung und Wiederaufnahme der Beschäftigung

Absonderung

Nach § 21 EVO sind Personen, deren nicht von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung¹ vorgenommene Testung mittels Schnelltest ein positives Ergebnis ergeben hat, verpflichtet, sich unverzüglich einer Testung mittels PCR-Test oder einer durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommenen Testung mittels Schnelltest zu unterziehen.

Personen, deren Testung mittels PCR-Test oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommene Testung mittels Schnelltest ein positives Ergebnis ergeben hat (infizierte Personen), sind verpflichtet, sich unverzüglich in ihrer Haupt- oder Nebenwohnung oder in einer anderen eine Absonderung ermöglichenden Unterkunft abzusondern. Die Pflicht zur Absonderung entfällt mit Ablauf des fünften auf diese Testung nachfolgenden Tages.

Wiederaufnahme der Beschäftigung

Nach § 21 a EVO dürfen Beschäftigte ihre Tätigkeit aber nur dann wieder aufnehmen, wenn sie

- der Betreiberin oder dem Betreiber einen Nachweis über ein negatives Ergebnis einer Testung mittels PCR-Test oder einen Nachweis einer von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommenen Testung mittels Schnelltest vorlegen²
- zum Zeitpunkt der Testung seit mindestens 48 Stunden keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 13 aufgewiesen haben.

Die Testung darf bereits am letzten Tag der Absonderung vorgenommen werden; zu diesem Zwecke darf die Absonderung unterbrochen werden; hierbei gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

¹ Tagespflgeeinrichtungen sind keine Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 TestV.

² Als negatives Ergebnis einer Testung mittels PCR-Test gilt jedes Ergebnis, das einen CT-Wert von über 30 ausweist.

MERKBLATT SARS-COV-2

Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall abweichende Anordnungen treffen.

Lohnersatzleistung nach § 56 IfSG

Grundsätzlich gilt, dass Beschäftigte, die Symptome haben, sich von ihrem/ihrer Hausarzt/Hausärztin krankschreiben lassen sollten. Dies gilt auch nach Ende der Absonderungspflicht (Tag 5), da bei fortbestehender Symptomatik die Erkrankung – der Grund der Krankschreibung – anhält und die Tätigkeit nicht wieder aufgenommen werden sollte.

Bei asymptomatischen infizierten Beschäftigten können Lohnersatzleistungen nach § 56 IfSG beantragt werden.

Für die Vorlage in der Entschädigungsstelle sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Für die ersten 5 Tage: Vorlage des ersten positiven Schnelltests aus einer offiziellen Teststelle oder von einem anderen Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Testverordnung (alternativ PCR-Test).
- Ab Tag 6: Vorlage des täglichen positiven Schnelltests aus einer offiziellen Teststelle oder von einem anderen Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Testverordnung (alternativ PCR-Test).

Beschäftigte als Kontaktpersonen

Beschäftigte,

- die mit einer infizierten Person in einem gemeinsamen Haushalt leben,
- denen das Gesundheitsamt mitgeteilt hat, dass sie als enge Kontaktperson einer infizierten Person gelten,

dürfen ihre Tätigkeit aufgrund der Testpflicht vor Arbeitsbeginn weiterhin ausüben. Entsprechend den Richtlinien des RKI wird empfohlen, Kontakte zu Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf zu reduzieren.

Meldungen an das Gesundheitsamt

Meldepflichtige Verdachtsfälle und nachgewiesene Infektionen sind unverzüglich an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Um dort die Priorisierung der Einrichtungen sicherzustellen sollte die Kontaktaufnahme immer an das Funktionspostfach des Infektionsschutzes und CC an das Funktionspostfach der Wohn-Pflege-Aufsicht mit folgendem einheitlichen Betreff erfolgen:

EILT WE Pflege: Name Einrichtung: Meldung (z.B. Infizierte Mitarbeitende)

Bezirk	Funktionspostfach Infektionsschutz	CC: Funktionspostfach WPA
Altona	infektionsschutz@altona.hamburg.de	wohn-pflege-aufsicht@altona.hamburg.de
Eimsbüttel	infektionsschutz@eimsbuettel.hamburg.de	wohn-pflege-aufsicht@eimsbuettel.hamburg.de
Mitte	infektionsschutz@hamburg-mitte.hamburg.de	wohn-pflege-aufsicht@hamburg-mitte.hamburg.de
Nord	infektionsschutz@hamburg-nord.hamburg.de	wohn-pflege-aufsicht@hamburg-nord.hamburg.de

MERKBLATT SARS-COV-2

Wandsbek	infektionsschutz@wandsbek.hamburg.de	wohn-pflege-aufsicht@wandsbek.hamburg.de
Bergedorf	infektionsschutz@bergedorf.hamburg.de	wohn-pflege-aufsicht@bergedorf.hamburg.de
Harburg	infektionsschutz@harburg.hamburg.de	wohn-pflege-aufsicht@harburg.hamburg.de

Weiterführende Informationen

- Bei weiteren Fragen zum Thema SARS-CoV-2 kann die Hotline der Stadt von montags bis freitags von 7-19 Uhr unter der 040/ 428 284 000 kontaktiert werden.
- Das Institut für Hygiene und Umwelt berät bei der Erstellung von einrichtungsspezifischen Hygieneplänen in Gesundheitseinrichtungen (E-Mail: hu30@hu.hamburg.de)
- Auf den Internetseiten der Stadt Hamburg (www.hamburg.de/corona) wird umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung gestellt und laufend über aktuelle Entwicklungen berichtet.
- Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>
- Robert-Koch-Institut: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html
- Bundesgesundheitsministerium: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>
- Kontaktinformationen des zuständigen Gesundheitsamtes: <https://tools.rki.de/plztool/>
Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronavirusTestverordnung - TestV) 30 März 2022, Inkrafttreten 31.03.2022 <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?1>
- Das Amt für Arbeitsschutz bietet für Hamburger Betriebe Beratungen über dem Arbeitsschutztelefon an: 42837-2112 (Mo. bis Fr. 10.00 - 13.00 Uhr und Do. 14.00 und 16.00 Uhr oder per Mail an arbeitnehmerschutz@justiz.hamburg.de. Mehr dazu unter <https://www.hamburg.de/arbeitschutz/116062/arbeitschutztelefon/>).
- Corona-Impfung: Offizielle Informationen aus Hamburg - <https://www.hamburg.de/corona-impfung/>